

Willkommen zur Gründungsversammlung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu



Begrüssung durch F. Schibli, Chef Amt für Landwirtschaft

- Heutiges Haupt-Traktandum:
Abstimmung über die Gründung der Flurgenossenschaft
Landumlegung N1/Gäu
- Ernennung Tagespräsident S. Berger:
 - durch Volkswirtschaftsdepartement
 - Aufgabe Tagespräsident S. Berger: Leitung Gründungsversammlung
- Tagesaktuarat:
 - Peter Brügger (ehem. GF SOBV DL AG)
 - Elisabeth Günther (SOBV DL AG)

Begrüssung durch S. Berger, Tagespräsident und Oberamtvorsteher

- Einladung zur Gründungsversammlung ist Mitte März erfolgt
- Gleichzeitige Bekanntgabe der öffentlichen Auflage, gemäss § 27 Abs. 3 der Bodenverbesserungsverordnung (BoVO):
 - durch eingeschriebenen Brief
 - durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2023 sowie im «Anzeiger Thal Gäu Olten» Nr. 13 vom 30. März 2023

Traktanden (gemäss Einladung vom 14. März 2023)

Traktanden:

1. Begrüssung durch den Tagespräsidenten, Oberamtvorsteher Stephan Berger und den Chef Amt für Landwirtschaft Solothurn, Felix Schibli
2. Orientierung durch die Vertreterin des Amtes für Landwirtschaft Solothurn, Alexandra Kaeser
3. Abstimmung über die Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu;
Leitung: Tagespräsident
4. Verschiedenes

Orientierung durch A. Kaeser, Bereichsleiterin Strukturverbesserungen im Amt für Landwirtschaft

- Orientierung ist erfolgt:
 - Orientierungsversammlung vom 12. April 2023
 - Auskunftserteilungen vom 14. und 27. April 2023
- Kurze Information
 - Stand Entlassungen aus dem Beizugsgebiet (zugeschickter Plan)
 - Stand Einsprachen/Beschwerden
 - Ziel heute: Abstimmung, keine Grundsatzdiskussion
 - Bei positivem Gründungsbeschluss: 1. Generalversammlung ca. Frühling 2024 mit Wahl der Organe der Genossenschaft, Statuten

Statutenentwurf und Anträge (2 Beispiele)

§ 34 Allgemeiner Abzug

1. Für die gemeinsamen Anlagen, zur Erleichterung der Neuzuteilung und zur Ausscheidung der Flächen für Ersatzmassnahmen wird vom Wert des alten Bestandes ein entschädigungsloser, allgemeiner Abzug vorgenommen.
2. Der allgemeine Abzug wird durch die Schätzungskommission aufgrund der gegebenen Verhältnisse zusammen mit dem Projektleiter ermittelt (siehe auch § 21 Abs. 1 lit. d). Die Höhe des Abzuges ist mit dem Vorprojekt öffentlich aufzulegen.

Antrag:

Der publizierte Statutenentwurf der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/ Gäu sieht unter § 34 einen allgemeinen Abzug vor. Diesem Abzug kann ich in keiner Weise zustimmen.

An der Orientierungsversammlung vom 12. April 2023 wurde ausgeführt, dass dieser Abzug benötigt wird, um das Strassennetz auszubauen. Ich erachte das Strassennetz als zweckmässig und ausreichend. Es besteht kein Bedarf die Flurwege zu verbreitern und somit wird auch kein Land benötigt, § 34 wird hinfällig.

Statutenentwurf und Anträge (2 Beispiele)

§ 7 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.
2. Hinter diesem haften die Mitglieder der Genossenschaft anteilmässig im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Antrag:

Ich stelle hiermit den Antrag den Statutenentwurf sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

- **Private Grundeigentümer sind von Beitragszahlungen ausgenommen und haben somit auch keine Kosten der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu zu tragen.**
 - o Ausnahme: selbst verursachte Kosten/Mehrkosten können dem Verursacher verrechnet werden.
- Es haftet einzig das Genossenschaftsvermögen, die Nachschusspflicht privater Grundeigentümer ist ausgeschlossen.

Abstimmung über die Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu

- Heutiges Haupt-Traktandum:
Abstimmung über Gründung Flurgenossenschaft
- Zweck der Flurgenossenschaft (gemäss Statutenentwurf):
Durchführen einer Landumlegung

Beschlussfassung

Bodenverbesserungsverordnung (BoVO)

§ 32 d) Beschlussfassung

¹ Die Abstimmung über die Gründung erfolgt unter Namensaufruf.

² Die Gründung ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, zustimmt (§ 268 EG ZGB).

³ Die bei der Gründungsversammlung nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gelten als zustimmend. Sie sind darauf aufmerksam zu machen.

- Bei Gesamteigentümergeinschaften muss, gemäss § 31 Abs. 2 BovO, der Beschluss einstimmig erfolgen, bei Miteigentum genügt die qualifizierte Mehrheit der Miteigentümer (Art. 647 b Abs. 1 ZGB).
- Diese Informationen wurden Mitte März 2023 mit der Einladung zur Gründungsversammlung, gemäss § 29 BoVO, versandt.

Ablauf der Abstimmung

1. Aufruf der Grundeigentümerin/Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerschaft (Erbengemeinschaft etc.)
2. Grundeigentümerin/Grundeigentümer/Vertreter kommt nach vorne.
3. Abgabe der Stimme mittels Eigentümerblatt (ankreuzen, Unterschrift)
4. Die Stimmabgabe wird zur Kontrolle dreifach erfasst:
 - Tagespräsident auf seinem Exemplar des Eigentümerblatts
 - elektronisch
 - Abgabe Eigentümerblatt

**Bitte achten Sie auf den Namensaufruf
und halten Sie das unterzeichnete
Eigentümerblatt bereit.**

Besten Dank für Ihre Geduld.

Verschiedenes

Fragen, Diskussion